

Baselinerelevante Bestimmungen bzw. Grundanforderungen für die in den Vorhabensarten einbezogenen Einzelflächen

Standard	Rechtsgrundlage	ÖPUL-relevant	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
			Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Alpung und Behirtung	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsfähiger Ackerflächen vorbeugender Oberflächenwasserschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	Weidemaßnahme	Tierschutz - Weidehaltung	Tierschutz-Stallhaltung	Natura 2000		
Einhaltung einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance gem. HZ-VO)																											
GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	JA	x	x				x	x		x							x	x	x	x	x					
GLÖZ 1: Pufferzonen entlang von Wasserläufen	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen	JA																		x							x
GLÖZ 2: Wasserentnahme zur Bewässerung	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	NEIN																									
GLÖZ 3: Verbot direkter Ableitung landwirtschaftlicher, gefährlicher Stoffe	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden	NEIN																									
GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	JA	x					x	x		x								x	x	x						x
GLÖZ 5: Mindestpraktiken Bodenbearbeitung	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion	JA								x								x		x							x
GLÖZ 6: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	JA	x					x	x													x					x
GAB 2: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	JA	x									x				x					x	x					
GAB 3: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	JA	x									x				x					x	x					
GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen während der Brut- und Nistzeit	Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie – als Option – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	JA	x																		x	x					x
GAB 4: Allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Lebensmittelsicherheit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	NEIN																									
GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	JA																							x	x	x
GAB 6: Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31)	NEIN																									
GAB 7: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)	NEIN																									
GAB 8: Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8)	NEIN																									
GAB 9: Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)	NEIN																									
GAB 10: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	JA	x	x	x				x			x		x				x									
GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7)	JA																							x	x	x
GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5)	JA																							x	x	x
GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23)	JA																							x	x	x

Zuordnung erfolgt nur bei den jeweils betroffenen Maßnahmen; weitere Maßnahmenwirkungen sind durch Kombinationsverpflichtungen gegeben (werden hier nicht dargestellt)

Standard	Rechtsgrundlage	ÖPUL-relevant	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Art. 20	Art. 21	Art. 22	Art. 23	Art. 24	Art. 25
			Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Alpung und Behirtung	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsfähiger Ackerflächen	vorbeugender oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	Biologische Wirtschaftsweise	Weidemaßnahme	Tierschutz - Weidhaltung	Tierschutz-Stallhaltung	Natura 2000	

Einhaltung einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Landwirtschaftliche Tätigkeit gem. DZ-VO)

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Landwirtschaftliche Erzeugnisse	Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,	JA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Landwirtschaftliche Tätigkeit: Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in einem geeigneten Zustand für den Anbau oder die Beweidung	die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden	JA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Einhaltung einschlägiger Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln - Stickstoffdüngung	Stickstoffdüngung: Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gem. der Richtlinie 91/676/EWG und der Umsetzung im Aktionsprogramm Nitrat, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll	JA	x	x				x	x	x	x	x						x	x	x		x					
Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln - Phosphordüngung	Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit sind zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden. Es sind Aufzeichnungen über Phosphordünger aus Handelsdüngern, die über 100 kg/ha P2O5 hinausgehen zu führen.	JA	x	x				x	x	x	x	x						x	x	x		x					
Mindestanforderung Pflanzenschutz	Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften	JA	x	x	x			x	x	x		x	x		x	x	x	x	x	x		x					

Einhaltung sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen des nationalen Rechts

Sonstige nat. Anforderungen: Naturschutzgesetze der BL	Naturschutzgesetze bzw. darauf aufbauende Biodiversitäts-Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer: Eingriffsverbote, Bewirtschaftungsaufgaben, Bewilligungsverfahren für Flächen oder Landschaftselemente mit besonderer Biodiversitätsbedeutung aufgrund der Naturschutzgesetze als auch darauf aufbauender Verordnungen der Bundesländer	JA	x																		x	x					x
Sonstige nat. Anforderungen: Wasser-Schongebiete der BL	Wasser-Schongebietsverordnungen der Bundesländer: Eingriffsverbote, Bewirtschaftungsaufgaben, Bewilligungsverfahren für Flächen mit besonderer Bedeutung für Gewässer vor Verunreinigung i. d. g. F auf Basis des Artikel 34 Wasserrechtsgesetz 1959 (Verordnung des Landeshauptmannes).	JA																x	x	x							x
Düngemittelverordnung und Bodenschutzgesetze der Bundesländer	Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln. In den Bodenschutzgesetze der Bundesländer sind weitergehende Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen und hier insb. Regelungen zu Klärschlamm- und Kompostausbringung	JA		x							x					x	x										

Einhaltung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Greening-Bestimmungen)

Greening:Fruchtfolgeauflagen	Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen. Zusätzliche Bestimmungen zu Ausnahmen von diesen Regelungen.	JA	x															x				x					
Greening:Dauergrünlanderhaltung	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu dem Referenzanteil abnimmt. Betriebsinhaber dürfen Dauergrünland in ausgewiesenen Gebieten nicht umwandeln oder pflügen, insbesondere in Gebieten gemäß den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG.	JA	x															x			x	x					
Greening:Ökologische Vorrangflächen	Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab dem 1. Januar 2015 eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Ackerlands des Betriebs, einschließlich - wenn sie von dem Mitgliedstaat als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Absatz 2 angesehen werden - der in jenem Absatz Buchstaben c, d, g und h genannten Flächen, entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.	JA	x															x	x	x	x	x					

Zuordnung erfolgt nur bei den jeweils betroffenen Maßnahmen; weitere Maßnahmenwirkungen sind durch Kombinationsverpflichtungen gegeben (werden hier nicht dargestellt)